



HARTMANN
RECHTSANWÄLTE®

Rechtliche Bewertung:

Bestehen gesetzlich geregelte Altersuntergrenzen zur Versorgung mit Mobilitätshilfsmitteln?

Stellungnahme der
HARTMANN RECHTSANWÄLTE®
Partnerschaftsgesellschaft

März 2019

A. Kurzzusammenfassung des Ergebnisses

Im Rahmen des gesetzlichen Anspruch des Versicherten auf Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 SGB V bestehen keine gesetzlichen oder sonstigen Altersuntergrenzen, die den Anspruch begrenzen könnten.

Auch vertragliche Regelungen nach § 127 SGB V zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen können dies nicht zulässig zulasten der Versicherten vereinbaren.

Entsprechend gilt dies für das Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen. Dort finden sich keine Altersuntergrenzen und wären im Übrigen nicht zulässig, wenn sich hieraus Beschränkungen des gesetzlich geregelten Anspruchs auf Hilfsmittelversorgung ergeben würden.

B. Auftrag/Sachverhalt

Im Rahmen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Mobilitätshilfsmitteln, insbesondere Rollstühlen erhalten Versicherte Ablehnungen der gesetzlichen Krankenkassen mit dem Hinweis auf Altersgrenzen. Im Rahmen dieser Stellungnahme geht es konkret um Ablehnungen für Rollstuhlversorgungen von Kindern mit der Begründung, dass auf eine Rollstuhlversorgung bei Kindern unter zwei Jahren kein Anspruch nach § 33 SGB V bestehen würde.

C. Rechtliche Bewertung

I. Hilfsmittelanspruchs nach § 33 SGB V

Nach der gesetzlichen Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall

erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

Bereits an dieser Stelle sei angemerkt, dass der gesamten gesetzlichen Vorschrift keine Regelung zu Altersgrenzen zu entnehmen ist.

Bei Rollstühlen handelt es sich unzweifelhaft um Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich. Entscheidend für die hier zu prüfende Fragestellung ist jedoch, ob im konkreten Einzelfall die Erforderlichkeit zum mittelbaren Behinderungsausgleich vorliegt und sich hieraus gegebenenfalls eine Altersuntergrenze ergeben könnte.

1. Erforderlichkeit zum Behinderungsausgleich

Ein Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich ist im Einzelfall erforderlich, wenn es unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Betroffenen geeignet, notwendig und im Vergleich zu anderen Hilfsmitteln wirtschaftlich ist, um die Versorgungsziele zu erreichen.

a) Behinderungsausgleich

Bei Hilfsmitteln zum Behinderungsausgleich steht der Ausgleich einer ausgefallenen oder beeinträchtigten Körperfunktion selbst im Vordergrund. Derartige Hilfsmittel gleichen Funktionsbeeinträchtigungen körperlicher Natur, z.B. den Verlust von Gliedmaßen oder einer Querschnittlähmung aus. Dazu zählen unter anderem Rollstühle jeglicher Art, wie zum Beispiel Elektrorollstühle, Greifreifenrollstühle oder Schieberollstühle.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (z.B. BSG, Urteil vom 07.10.2010, Az.: B 3 KR 13/09 R) ist dabei zwischen Hilfsmitteln, die dem unmittelbaren und Hilfsmitteln, die dem mittelbaren Behinderungsausgleich dienen zu unterscheiden. Zwar ist nach unserer Auffassung diese Unterscheidung wenig überzeugend und verstößt gegen verfassungsrechtliche Grundsätze wie z.B. gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung, ist aber als aktueller Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung natürlich zu beachten.

Abgrenzung unmittelbarer und mittelbarer Behinderungsausgleich

Hilfsmittel, die die Behinderung selbst ausgleichen, also ausgefallene Körperfunktionen unmittelbar ausgleichen oder nicht voll funktionsfähige Körperorgane unterstützen, indem fehlende oder beeinträchtigte Körperteile (Arme, Beine, Hörfähigkeit) wiederhergestellt oder ersetzt werden oder deren Einsatz ermöglicht, erleichtert oder ergänzt wird, dienen dem unmittelbaren Behinderungsausgleich. Hierzu gehören bisher nach der Rechtsprechung des BSG die Versorgung mit Prothesen und Hörgeräten.

Der Ausgleich der Behinderung kann aber auch auf den Ausgleich von Folgen des fehlenden oder beeinträchtigten Körperteils gerichtet sein (sog. mittelbarer Behinderungsausgleich). Dabei ist es ohne Belang, ob eine technische Hilfe nur unter Einschaltung Dritter oder von dem Versicherten selbst genutzt werden kann.

Beispiel für mittelbaren Behinderungsausgleich

Ein typisches Beispiel für den Fall des mittelbaren Behinderungsausgleichs ist etwa die Versorgung mit einem Rollstuhl. Der Unterschied zum unmittelbaren Behinderungsausgleich liegt darin, dass ein Rollstuhl nicht das Gehen selbst ermöglicht (wie eine Prothese), sondern „nur“ die Folgen der Funktionsbeeinträchtigung ausgleichen kann.

b) mittelbarer Behinderungsausgleich

Im Falle des mittelbaren Behinderungsausgleichs ist die gesetzliche Krankenversicherung nur im Sinne eines Basisausgleichs zur Versorgung verpflichtet. Ein Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich soll daher nur gewährt werden, wenn es die Auswirkungen einer Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein allgemeines Grundbedürfnis betrifft.

Wesentliches Ziel der Hilfsmittelversorgung ist dabei die Unabhängigkeit des Menschen mit Behinderung von der Hilfe anderer im Sinne der Ermöglichung einer möglichst selbstständigen Lebensführung. Es kann daher auch ein Anspruch auf Versorgung bestehen, wenn die Ermöglichung der Grundbedürfnisse nur insoweit erleichtert wird, als diese unabhängiger wahrgenommen werden können (sog. qualitative Verbesserung).

Für den Versorgungsanspruch mit einem Rollstuhl ist daher wesentlich, dass es sich um ein sogenanntes Grundbedürfnis des täglichen Lebens im Sinne der Rechtsprechung handelt.

Nach der Rechtsprechung des BSG gehört dazu die Schaffung eines körperlichen Freiraums. Zum körperlichen Freiraum gehört die Fähigkeit, sich in der eigenen Wohnung zu bewegen und diese auch verlassen zu können, für einen kurzen Spaziergang an der frischen Luft oder um im Nahbereich der Wohnung Alltagsgeschäfte erledigen zu können.

Im Rahmen des mittelbaren Behinderungsausgleich geht also nicht um die Sicherstellung unbegrenzter Mobilität, sondern lediglich beschränkt auf einen gewissen Nahbereich.

Bei Kindern und Jugendlichen können als weitere Grundbedürfnisse die Integration in den Kreis etwa gleichaltriger Kinder und Jugendlicher und angemessene Schulausbildung („Schulpflicht“) eine Rolle spielen.

Genauso dazu gehören kann auch die Erforderlichkeit der Versorgung mit einem Rollstuhl für die Nutzung in Kindertagesstätte oder Kindergarten. Auch hier gibt es keine Altersuntergrenzen für eine Hilfsmittelversorgung.

Weitere Anforderungen für den Anspruch auf Versorgung mit einem Hilfsmittel bestehen nach der gesetzlichen Anspruchsgrundlage des § 33 SGB V nicht. Insbesondere findet sich keine Altersuntergrenze für die Versorgung mit Hilfsmitteln. Eine Altersuntergrenze ist auch nicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu entnehmen.

c) Erforderlichkeit im Einzelfall

Ein Rollstuhl ist folglich dann im Einzelfall erforderlich, wenn der Rollstuhl unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse geeignet (sogenannte objektive Erforderlichkeit), notwendig (sogenannte subjektive Erforderlichkeit) und im Vergleich zu anderen Hilfsmitteln wirtschaftlich ist, um eines der vorgenannten Grundbedürfnisse zum mittelbaren Behinderungsausgleich zu erfüllen.

Dies hat zur Folge, dass für die Versorgung eines Kindes mit einem Rollstuhl konkret festzustellen ist, ob das Kind über die Fähigkeiten verfügt, mit dem Rollstuhl umzugehen, damit das Grundbedürfnis körperlicher Freiraum erfüllt wird.

Keine Voraussetzung ist, dass ein Kind (und zwar unabhängig vom konkreten Alter) sofort den richtigen Umgang mit einem Rollstuhl beherrscht. Vielmehr muss die Prognoseentscheidung getroffen werden, ob das Kind in der Lage ist, den Umgang mit dem Rollstuhl zu erlernen. Bestätigt wird dies durch § 33 Abs. 1 SGB V. Danach besteht nicht nur Anspruch auf Versorgung mit einem Hilfsmittel, sondern ebenso Anspruch auf Ausbildung in den Gebrauch des Hilfsmittels, vgl.. § 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V

2. Zwischenergebnis § 33 SGB V

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die gesetzliche Anspruchsnorm des § 33 SGB V in Verbindung mit der Auslegung durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes keine Altersuntergrenzen für die Versorgung mit Hilfsmitteln vorsieht.

II. Hilfsmittelrichtlinie

Die vom gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) beschlossene Hilfsmittelrichtlinie dient der Sicherung einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln. Die Hilfsmittelrichtlinie ist für die Versicherten, die Krankenkassen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte und ärztlich geleitete Einrichtungen und die Leistungserbringer verbindlich, § 1 Hilfsmittelrichtlinie.

Aus der Hilfsmittelrichtlinie ergibt sich keine Altersuntergrenze für die Versorgung mit Rollstühlen. Vielmehr bestätigen die allgemeinen Verordnungsgrundsätze in § 6 Hilfsmittelrichtlinie, dass ausschließlich auf die konkreten Umstände im Einzelfall abzustellen ist. Nach Abs. 3 ist daher

- der Bedarf,
- die Fähigkeit zur Nutzung,
- die Prognose und
- das Ziel

der Hilfsmittelversorgung auf Grundlage realistischer alltagsrelevanter Anforderungen zu berücksichtigen.

III. Hilfsmittelverzeichnis

Im nicht abschließenden Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen finden sich die Hilfsmittel, die dem Grunde nach in der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen stehen. Daneben finden sich im Hilfsmittelverzeichnis verschiedene Definitionen und Beschreibungen für die verschiedenen Versorgungsbereiche. Unter anderem heißt es dazu in der für Rollstühle maßgeblichen Produktgruppe 18

„Bei der Versorgung mit Kranken- und Behindertenfahrzeugen ist zu prüfen, welche Versorgungsform für die individuellen Bedarfe und Fähigkeiten der Versicherten oder des Versicherten geeignet und zweckmäßig ist. Maßgeblich für die Auswahl des Produktes sind die individuellen Auswirkungen einer Krankheit oder einer Behinderung auf die Mobilität, die Sitzhaltung und Sitzstabilität sowie die motorischen und kognitiven Fähigkeiten der Versicherten oder des Versicherten.“

Das Hilfsmittelverzeichnis bestätigt also, dass Maßstab der individuelle Bedarf und die individuellen Fähigkeiten sind.

Eine Altersuntergrenze wird im Hilfsmittelverzeichnis nicht festgelegt. Abgesehen davon hätte der GKV Spitzenverband keine gesetzliche Kompetenz, solche den gesetzlichen Anspruch beschränkenden Regelungen in das Hilfsmittelverzeichnis aufzunehmen.

IV. Verträge nach § 127 SGB V

Zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Leistungserbringern werden die Inhalte und andere Einzelheiten der Hilfsmittelversorgung über Verträge nach § 127 SGB V geregelt.

Soweit sich in solchen Verträgen zwischen Leistungserbringern und gesetzlichen Krankenkassen tatsächlich Regelungen zur Altersgrenzen finden würden, die damit im Ergebnis den oben dargelegten gesetzlichen Anspruch einschränken würden, wären solche Vertragsklauseln rechtswidrig.

Der Gesetzgeber hat den gesetzlichen Krankenkassen keine Kompetenz zugebilligt, dass über Verträge mit den Leistungserbringern der gesetzliche Anspruch zum Nachteil des Versicherten eingeschränkt werden könnte. Hierfür fehlt jegliche Ermächtigungsgrundlage.

Folglich ergibt sich aus den Verträgen nach § 127 SGB V auch keine Altersuntergrenze für die Versorgung mit Rollstühlen.

V. Zusammenfassung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass keine gesetzliche oder sonstige Grundlage für eine Altersuntergrenze in der Versorgung mit Rollstühlen bestehen.

Vielmehr ist zu beachten, dass sich die Versorgung mit einem Rollstuhl grundsätzlich an den Möglichkeiten des Nutzers zu orientieren hat, nicht jedoch an einem festgelegten Alter. Nicht eingeschränkte Kinder beginnen im Normalfall zwischen dem 6. und 10. Monat zu krabbeln und manche machen schon mit 9 Monaten ihre ersten Schritte. Körperlich eingeschränkte Kinder sowie körperlich nicht eingeschränkte Kinder haben also das gleiche Bedürfnis sich selbst fortzubewegen.

Kinder, die aufgrund von Einschränkungen nicht krabbeln oder laufen können, und dies aufgrund ihrer Diagnose wahrscheinlich auch nie können werden,

würde bei einer Altersuntergrenze von zwei Jahren der entwicklungspsychologische Prozess verwehrt werden, der sowohl für die körperliche als, auch geistige Entwicklung eines Kindes von Bedeutung ist.

Nach Kenntnis des Verfassers dieser Stellungnahme können eingeschränkte Kinder ab einem Alter von ungefähr 12 Monaten bereits innerhalb kürzester Zeit die Motorik und das Verständnis zeigen, um einen für sie angepassten Rollstuhl zu bedienen. Da die Entwicklungsprozesse bei jedem Kind unterschiedlich sind, muss zwingend auf die individuellen Fähigkeiten des Kindes eingegangen werden.

Wird dem Kind jedoch die notwendige Rollstuhlversorgung versagt, kann dies den entwicklungspsychologischen Prozess nicht nur hemmen, sondern gegebenenfalls sogar verschlechtern.

Lünen, im März 2019

HARTMANN RECHTSANWÄLTE®

durch:



Jörg Hackstein, Rechtsanwalt

Fachanwalt für Vergaberecht